

Satzung der Radsportgemeinschaft Giessen und Wieseck.



A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr.

Der Verein trägt den Namen

" Radsportgemeinschaft Gießen und Wieseck"

Der Name kann durch die Angabe ", vormals Gießener Radfahrer-Vereinigung.1885/99 e.V. und Radfahrer-Verein 1900 Wieseck" erläutert werden.

Er hat seinen Sitz in Gießen,

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Vereinsfarben sind " Grün-Weiß "

Geschäftsjahr. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Vereinszweck

Die Radsportgemeinschaft Giessen und Wieseck ,mit Sitz in Giessen verfolgt als **Körperschaft** ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Radsports auf freiwilliger Basis. Er will damit den gesundheitlichen und sportlichen Bedürfnissen seiner Mitglieder entsprechen.

Diese Ziele 'werden ausschließlich und unmittelbar durch eigene Arbeit auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt, und zwar insbesondere dadurch, dass den Mitgliedern das Vermögen zur Verfügung gestellt wird.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind **ehrenamtlich** tätig.-

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.-

Mittel der Körperschaft dürfen nur für **satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine** Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.-

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Die Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Radfahrer-Verband e.V. (HRV), der dem Bund Deutscher Radfahrer e. V. (BDR) angehört.

Insoweit. sind der Verein und seine Mitglieder den Satzungen, der Sportordnung sowie der Rechtsprechung des HRV bzw. dem BDR unterworfen.

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus.

- aktiven
- passiven und \
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die selbst Sport treiben oder aktiv den Verein führen.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig an sportlichen Übungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die Mitglieder werden geführt

- bis 14 Jahre als Schüler
- bis 18 Jahre als Jugendliche
- ab 18 Jahre als Vollmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Insbesondere gilt der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag muß

-
- Namen
- Wohnort
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung zwecks Lastschriftauftrag
- eigenhändige Unterschrift

des Bewerbers enthalten.

Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Bewerber, die von anderen Radsport-Vereinen kommen, haben nachzuweisen, dass diesen Vereinen gegenüber keine Verpflichtungen bestehen; ggf. sind Lizenz und Abkehrschein vorzulegen. Mit der Unterschrift bzw. Zustimmung wird zugleich bestätigt, dass dem Bewerber die Satzung bekannt ist und er die Bestimmungen voll anerkennt.

§ 6 Das Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung kann sich der Bewerber schriftlich innerhalb 14 Tagen wenden. Das Schreiben ist zwar beim Vorstand einzureichen, endgültig entscheidet aber die Mitgliederversammlung.

Zum Ehrenmitglied ist ernannt, wer dazu von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt wird.

Vorschläge hierzu können vom Vorstand oder von Mitgliedern gemacht werden.

Diese Verfahren gelten sinngemäß für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Das Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss oder
- Tod.

Der jederzeit mögliche freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen, es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom ordnungsgemäß einberufenen Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied

1. trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung die Beiträge. oder Gebühren nicht entrichtet;
2. die satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt;
3. sich ohne Zustimmung des Vorstandes bei einem anderen. gleichartigen Verein als aktives Mitglied betätigt;
4. grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in der Regel vor, wenn
 - 4.1. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorsätzlich und beharrlich nicht nachgekommen oder entgegengehandelt wird;
 - 4.2. wenn die aktiven Sportler die Bestimmungen des HRV bzw. BDR vorsätzlich und beharrlich verletzen.

Für die Berufung gegen den Ausschluss gilt sinngemäß die Bestimmung des § 6 über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein zahlen neue Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr eines Jahres zu zahlen und wird per SEPA-Lastschrift durch den Verein eingezogen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge oder Umlagen.

Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der notwendig werdenden Gebühren bzw. Umlagen

werden vom Vorstand festgesetzt. Dieser entscheidet auch über Anträge, Beiträge und Gebühren zu stunden. § 9
Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts mitzuwirken.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom 16., passiv wahlberechtigt alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Für Vorstandswahlen gilt insoweit § 12 Abs. 1.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht darf nicht übertragen werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Beim Benutzen der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand bzw. Übungsleiter getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- Fachwart Straße
- Fachwart MTB
- Fachwart Freeride
- Jugendwart
- PR-Wart
- Fachwart RTF/CTF
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, jedes für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.

Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung der nächsten folgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Das Amt eines so gewählten Vorstandsmitgliedes endet, wenn die Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vornimmt.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig bleibt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seine Kompetenzen fallen insbesondere folgende Angelegenheit:

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchführen;
- den Jahresbericht abfassen, die Rechnung legen und einen Jahres-Voranschlag erstellen;
- die Mitgliederversammlung vorbereiten und einberufen;
- die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen leiten;
- das Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwalten und verwenden (letzteres gilt nicht im Falle der Liquidation!);
- die Aufnahme von Mitgliedern;
- bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte weiterführen.

§ 14 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Der Vorstandsvorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB); soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. *Bei Gefahr im Verzug* kann er auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen und Rechtsgeschäfte abschließen; diese müssen jedoch durch das zuständige Organ des Vereins genehmigt werden.

Er muss den Vorstand einberufen, wenn drei Vorstandmitglieder dies verlangen oder die Geschäfte es erfordern.

§ 15 Aufgaben des 2. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB); soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im übrigen vertritt der 2. Vorsitzende den Vorstandsvorsitzenden.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretung nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 16 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den Vorstandsvorsitzenden bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Er muss insbesondere die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führen; ansonsten erledigt er alle schriftlichen Arbeiten. Aufbewahrte Schriftstücke muss er auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes dem Vorstand vorlegen; dies gilt sinngemäß auch für die Mitgliederversammlung.

§ 17 Der Kassierer

Der Kassierer führt und verwaltet die Vereinskasse bzw. das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Gesichtspunkten.

Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Belege sind übersichtlich zu ordnen und aufzubewahren. Zahlungen sind ohne Einwilligung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden nicht erlaubt. Der Geldverkehr ist von dringen Ausnahmen abgesehen über ein Konto abzuwickeln. Soweit Überschüsse anzulegen sind, müssen sich diese verzinsen.

Verlangen es 1. oder 2. Vorsitzender, so hat der Kassierer den Stand der Finanzverhältnisse darzulegen, und zwar ggf. durch Belege.

Im übrigen stellt er den Jahresabschluss auf und arbeitet wesentlich am Voranschlag mit. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die Beiträge pünktlich und vollständig eingehen und sonstige finanzielle Forderungen eingezogen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei geeignete Kassenprüfer - die nicht dem Vorstand angehören -, die die Kasse, Bücher und Unterlagen sorgfältig prüfen; Wiederwahl ist möglich.

Ihr Gutachten ist mit Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Die Fachwarte

Die Fachwarte sind für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Sportbetriebes nach den Vorschriften der Sportordnung bzw. der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 19 Der Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugend auf überfachlicher Ebene.

§ 20 Der PR-Wart

Für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ist der PR-Wart zuständig.

§ 21 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden kann schriftlich, telefonisch oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen, ist die Einberufung einer Vorstandssitzung nicht erforderlich. Schriftliche Ausfertigungen und

Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Für das Innenverhältnis gilt § 15 Abs. 2. S. 2.

§22 Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines Jahres abgehalten Sie wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens fünftägigen Frist einberufen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§23 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Sie nimmt den schriftlichen Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diese; Entlastung des Vorstandes.
 - 1.2. Sie beschließt über den Voranschlag.
 - 1.3. Sie bestellt die Mitglieder des Vorstandes und enthebt sie ihres Amtes.
 - 1.4. Sie setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Gebühren oder Umlagen fest.
 - 1.5. Sie verleiht und aberkennt Ehrenmitgliedschaften.
 - 1.6. Sie entscheidet endgültig über Fragen der Aufnahme oder des Ausschlusses (vgl. § 6 Abs. 2 und §7 Abs. 5).
 - 1.7. Sie beschließt, ob und wie die Satzung geändert werden soll und entscheidet über die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - 1.8. Sie berät und beschließt, über sonstige Tagesordnungspunkte.
 - 1.9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 1.10. Die Mitgliederversammlung beschließt über Zusammensetzung, Stärke, Funktion und Befugnisse von Ausschüssen.
 - 1.11. Die Mitgliederversammlung wählt den "Pressewart" für zwei Jahre; es ist möglich, die Funktion des "Pressewartes" durch mehrere Mitglieder ausüben zu lassen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn dies **ein** stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
Bei Wahlen soll in der Regel schriftlich abgestimmt werden. Angezweifelte Abstimmungsergebnisse müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung erfolgen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand dieses Quorum erreicht, so findet eine . Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit wird erneut mit Stichwahl entschieden.
6. Die Verhandlungen und Beschlüsse müssen protokolliert werden; die Protokolle haben Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterschreiben.

§24 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden, wenn die Versammlung hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der Vorstand hat die fristgerecht eingehenden Anträge auf die Tagesordnung zusetzen

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks verlangen.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Zugang des Antrages einberufen werden.

Die Tagesordnung ist mit einer fünftägigen Einladungsfrist schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 26 Beurkundungen

Die von den Vereinsorganen - §11 - gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Beschlüsse sind in der nächsten folgenden Versammlung bzw. Sitzung vorzulesen und müssen vom betreffenden Organ genehmigt werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Maßnahmen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Satzung, die Bestimmungen des HRV bzw.

BDR und gegen Anordnungen der Vereinsorgane kann der Vorstand folgende Maßnahmen ergreifen:

- Verweis
- Geldbuße
- Disqualifikation
- zeitlich unbegrenztes Verbot, die Vereinseinrichtungen zu betreten bzw. zu benutzen
- Ausschluss aus dem Verein, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 vorliegen.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann sich das Mitglied wenden; es gilt sinngemäß die Regelung in § 6 über die Berufung eines abgelehnten Bewerbers.

§ 28 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Sportveranstaltungen (einschließlich Training) oder durch Benutzen der Vereinseinrichtungen entstehen, ist eine Voraussetzung der Vereinshaftung, dass *ein* Organmitglied oder eine Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§29 Ausschüsse

Wenn es die 'sinnvolle Durchführung, von Vereinsaufgaben verlangt, werden Ausschüsse gebildet - vgl. § 21 Nr 1.10.-.

Innerhalb ihrer Wirkungskreise sind, die Ausschüsse selbständig; sie haben jedoch die Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.

Ausschüsse sind insbesondere sinnvoll für. die verschiedenen Sportabteilungen.

§ 30 Liquidation

Der Verein kann nur durch eine ordentliche oder von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Verein muss sich auflösen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt. Beschließt die Mitgliederversammlung nichts Anderes, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer die Liquidatoren; Beschlüsse können diese nur einstimmig fassen.

Im übrigen gelten hier die Vorschriften der §§47 ff BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Stadt **Giessen** zu die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Anmerkung

Verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit, so soll er als nicht rechtsfähiger Verein weiterbestehen.

In diesem Fall bleibt die Satzung voll gültig.

Geändert am 26. Februar 2016

Torsten E. Günther

1. Vorsitzender